DEUTSCHER GLEITSCHIRMVERBAND UND DRACHENFLUGVERBAND
Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Deutscher Hängegleiterverband e. V. | Am Hoffeld 4 | 83703 Gmund am Tegernsee | Tel. 08022/9675-0 | info@dhvmail.de | www.dhv.de

Haltergemeinschaft Neuffen Nord
Herrn Martin Lauk
Brunnenstr. 5
73266 Bissingen / Teck

Gmund, 20.03.2025 Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hohenneuffen Nord", 72622 Neuffen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Neuffen Nord vom 11.11.2024 die Erlaubnis „Hohenneuffen Nord" des DHV vom 02.08.2005, zuletzt verlängert am 08.05.2020, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Hohenneuffen Nord", Gemeinde Neuffen vom 08.05.2020 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücknummern 7153, GemarkungNeuffen (Start), 463 (Landungen), 1097 (Landungen am Skilift), Gemarkung Beuren, 4929 (Toplandungen), Gemarkung Erkenbrechtsweiler, 205 (Landungen Beuren Feuerwehrhaus, Gemarkung Beuren).
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.03.2030** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder der Haltergemeinschaft Hohenneuffen Nord und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände-und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Eine Intensivierung der Grundstücksnutzung (Flurstück 4929) darf nicht erfolgen. Die Mahd wird durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.

2. Die landwirtschaftliche Nutzung auf dem Flurstück Nr. 4929 selbst und den Nachbargrundstücken sowie die Zufahrtswege zu den Flurstücken dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

3. Rodungsarbeiten im Wald und Geländemodellierungen sind nicht erlaubt. Das Einbringen von Fremdmaterial ist nicht zulässig.

4. Für Toplandungen benötigen die Piloten eine Einweisung durch den Geländehalter. Auf die Leesituation ist hinzuweisen.

5. Personen, die sich im Bereich des Start- und Toplandeplatzes befinden, dürfen durch Toplandungen nicht gefährdet werden.

6. Es darf nur bei nördlichen Winden gestartet werden. In der Schneise sind Windrichtungsanzeiger aufzustellen.

7. Gastpiloten benötigen vor dem ersten Flug eine Einweisung in die Besonderheiten des Fluggeländes. Auf die Luftraumstruktur (Luftraum C, D und die Segelflugsektoren) ist gesondert hinzuweisen.

8. Die Platzrunde am Landeplatz ist vom Geländehalter vor Aufnahme des Flugbetriebes festzulegen und sowohl am Start wie auch am Landeplatz öffentlich bekannt zu machen.

9. Die Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen am Startplatz sind rechtzeitig vorher mit der Unteren Forstbehörde abzusprechen. Den Anordnungen der Forst- oder Naturschutzbehörden ist Folge zu leisten.

10. Das Landratsamt (Naturschutz- oder Forstbehörde) kann den Flugbetrieb untersagen, insbesondere bei:

    • Verstößen gegen die Auflagen und Bedingungen der Befreiungen oder die Anordnungen der Forst- oder Naturschutzbehörden,

    • Auftreten von Erosionsschäden,

    • Brutplatzsuche von Uhu, Kolkrabe oder Wanderfalke am Wilhelmsfelsen,

    • Forstlichen Arbeiten in der Nähe des Startplatzes,

    • Kollision mit anderen Nutzungen oder Veranstaltungen am oder in der Nähe des Startplatzes.

11. Der Startplatz wie auch der Landeplatz dürfen nicht mit Fahrzeugen angefahren werden. Fahrzeuge sind stets auf öffentlichen Parkierungsflächen abzustellen. Der Zugang zum Startgelände und Landeplatz hat über vorhandene Fuß- oder Wirtschaftswege zu erfolgen.

12. Die Zuwegungen sowie der Start- und Landebereich sind stets sauber zu halten. Abgelagerter Müll ist zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

13. Niedrige Überflüge über dem FFH-Gebiet sollen zum Schutz besonders geschützter Tierarten vermieden werden. Es wird empfohlen, nach dem Start möglichst schnell eine Höhe von mind. 300 m über Grund zu erreichen.

14. Das Überfliegen der Bassgeige (mit Beurener Fels, Schlupffels, Brucker Fels und Friedrichsfels auf den Gemarkungen Beuren, Lenningen und Owen) ist im Umkreis von 250 m von der Hangkante zu unterlassen. Ausnahme sind Überflüge mit mehr als 300 m über Grund. Dabei ist der Bereich der Bassgeige rasch zu überfliegen und schnell zu verlassen.

15. Das Überfliegen des Wilhelmfels, Gemarkung Neuffen, in niedriger Höhe ist zu unterlassen.

16. Start- und Landeplätze dürfen nicht zu anderen Zwecken (wie z.B. Veranstaltungen, Grillfesten oder ähnlichen Aktivitäten) in missbräuchlicher Art und Weise genutzt werden. Das Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, nicht zulässig. Auf dem Start- und Landeplatz oder deren Umgebung ist es nicht zulässig Bau- oder Wohnwagen aufzustellen oder Feuer zu machen.

17. Die Errichtung von baulichen Anlagen i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der gültigen Fassung oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen sowie Einfriedungen sind nicht zulässig. Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln ist nicht statthaft, bzw. muss mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

18. Landewiese „Beuren Feuerwehrhaus": Bei Anflügen auf die Landewiese „Beuren Feuerwehrhaus" ist ein niedriger Überflug über dem Friedhof nicht erlaubt. Die Parkplätze vor dem Haus der Feuerwehr (vor den Eingängen und den Feuerwehrtoren) stehen ausschließlich der Feuerwehr zur Verfügung. Sollte nach dem Start kein Höhengewinn erzielt werden, ist der Landeplatz auf direktem Weg anzufliegen. Für Hängegleiter und Gleitschirme sind getrennte Platzrunden festzulegen. Der Sicherheitsabstand zur Bebauung und zu Straßen darf nicht unterschritten werden (FBO). Eine Einschränkung der Nutzung als Grünlandfläche und eine Einschränkung der Grundstücksbewirtschaftung darf nicht erfolgen. Alle Piloten sind auf die Auflagen hinzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt- Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 02.08.2005 wurde erstmals durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Hohenneuffen-Nord" eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Diese Erlaubnis wurde mehrfach erweitert: am 29.11.2005 um eine zusätzliche Landefläche, am 28.07.2009 um einen Toplandeplatz und am 30.03.2017 um den Landeplatz Beuren Feuerwehrhaus. Am 08.05.2020 erfolgte eine Verlängerung bis zum 31.03.2025.
Mit Schreiben vom 11.11.2024 beantragte der Geländehalter die unbefristete Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Esslingen wurde mit Schreiben vom 04.12.2024 gemäß § 13 VwVfG am Verfahren beteiligt. In ihrer

Stellungnahme vom 29.01.2025 äußerte sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine erneute Verlängerung um weitere fünf Jahre, sofern die bisherigen Auflagen bestehen bleiben. Einer unbefristeten Verlängerung wurde nicht zugestimmt.

Zusätzlich teilte die Naturschutzbehörde mit, dass das Forstamt des Landkreises Esslingen der befristeten Verlängerung der Genehmigung zustimmt. Das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Forstbehörde erteilte der Haltergemeinschaft mit Schreiben vom 09.01.2025 eine unbefristete, jedoch jederzeit widerrufliche Befreiung von den Vorschriften der Schonwald-Verordnung „Hohenneuffen".

Die Zustimmung der Naturschutzbehörde umfasst zugleich die naturschutzrechtliche Gestattung nach der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteils „Erkenbrechtsweiler Berghalbinsel Jusi" sowie nach den Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Neuffen auf Gemarkungen Neuffen und Kappishäusern" und „Albtrauf Beuren". Zudem umfasst sie die naturschutzrechtliche Gestattung gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG.

Die Gemeinde Erkenbrechtsweiler, die Stadtverwaltung Neuffen und die Gemeinde Beuren wurden mit Schreiben vom 04.12.2024 über den Antrag informiert. Es wurden keine Einwände gegen die Verlängerung erhoben.

Da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb unter Einhaltung der bestehenden Auflagen gewährleistet ist, wurde die beantragte Verlängerung der Erlaubnis in befristeter Form erteilt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb